

---

---

## Echo

---

---

### Opferschutz durch Strafrecht? Zum Unwertgehalt der Genitalverstümmelung

(zu Hahn, ZRP 2010, 37)

*Hahn* hat das geltende Recht in zwei von drei Punkten zutreffend aufgezeigt: Erstens: Die Taten der weiblichen Genitalverstümmelung lassen sich in den allermeisten Fällen lediglich unter den Tatbestand der §§ 223 I, 224 I Nr. 2 StGB subsumieren, nicht auch unter den §§ 223 I, 226 I Nr. 2 StGB. Denn Genitalien sind keine Glieder. Ihnen fehlt das für die Bejahung der Gliedeigenschaft nötige Gelenk. Der Gesetzgeber (BR-Plenarprot.

866, 9; 865, 470 f.; BR-Dr 867/09), die Exekutive (BReg, BT-Dr 16/1391, 3) und die – insoweit übertragbare schweizerische – Rechtsprechung (OG Zürich, Urt. v. 26. 6. 2008 – Az. anonymisiert) teilen diese Rechtsauffassung. Klitoris und Schamlippen sind Organe, keine Glieder. Auch das männliche Glied ist kein Glied i. S. des § 226 StGB. Zweitens: Wird ein in Deutschland lebendes Mädchen von seinen Eltern in deren Herkunftsstaat gebracht und dort an den Genitalien verletzt, kann die Auslandstat nicht immer in Deutschland strafrechtlich geahndet werden. Die Tat ist nicht in den §§ 5, 6 StGB aufgeführt, und in einigen Fällen sind weder Täter noch Opfer Deutsche (vgl. § 7 StGB). Drittens: Überholt sind die Ausführungen *Hahns* zum Verjäh-

rungsrecht. Mit Wirkung ab dem 1. 10. 2009 ist ein neuer § 78b I Nr. 1 StGB in Kraft getreten, der lautet:

„[Die Verjährung ruht] bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Opfers bei Straftaten nach den §§ 174 bis 174c, 176 bis 179 und 225 sowie nach den §§ 224 und 226, wenn mindestens ein Beteiligten durch dieselbe Tat § 225 StGB verletzt“ (BGBl I 2009, 2280 [2285]).

Der Verjährungsfristbeginn ist auf den Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit gelegt worden. Die Verjährungsfristedauer beträgt unverändert zehn Jahre; §§ 224 I, 78 III Nr. 3, IV StGB. Ein verletztes Mädchen hat bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres Zeit, Strafanzeige zu erstatten.

*Hahn* hat Lebenssachverhalte verkannt. Erstens: Damit, dass ein verletztes Mädchen seine Eltern anzeigt, ist nicht zu rechnen, insbesondere dann nicht, wenn die Tat – wie hier – eine kulturell tief verwurzelte ist (vgl. *Dirie*, Brief an meine Mutter, 2. Aufl. [2008]). Insoweit hilft auch nicht das sehr begrüßenswerte Ruhen der Verjährungsfrist. Es obliegt der Staatsanwaltschaft, Kenntnis von den Taten zu erlangen – auf andere Weise als durch Strafanzeige der Opfer. Zweitens: Strafrecht schützt nicht. Es hat allein die Funktion der Sicherung der Staatsgewalt; es dient der Wahrung der Autorität des Staates als Normgeber. Wer gegen staatliche Normen verstößt, wird bestraft – selbst dann, wenn er sich auf kulturelle Normen beruft, welche das rechtlich Verbotene gebieten. Eine abschreckende Wirkung des Strafrechts ist wissenschaftlich nicht belegbar. Alle Straftaten werden trotz gesetzlicher Verbotsvorschriften begangen. Das Strafrecht in seiner prozessualen Anwendung ist nicht entbehrlich geworden. Wer den Schutz deutscher und ausländischer Mädchen vor den eigenen Eltern wünscht, welche aus einem einschlägigen Herkunftsstaat stammen, muss anders vorgehen. Maßnahmen zum Schutz vor weiblicher Genitalverstümmelung sind wirksam, sofern sie nicht nur zur Abwehr der konkreten Gefahr im Einzelfall (z. B. auf Grund des § 8a SGB VIII und der §§ 1666, 1684 BGB), sondern auch zur Abwehr der *abstrakten* Gefahr ergriffen werden. Zu Letzterem taugen mittel- und langfristige wirkende Maßnahmen zur Bewusstseins- und Verhaltensänderung, zu denen sozialpädagogische und migrationspezifische Beratungsangebote zählen (vgl. § 45 S. 1 AufenthG; BT-Dr 16/9420 v. 4. 6. 2008). Für staatliche Maßnahmen dieser Art sind die Länder zuständig, zum Beispiel das hessische Ministerium für Integration etc. Werden sie ergriffen, steigt irgendwann auch die Bereitschaft Angehöriger, Strafanzeige zu erstatten. Wer dagegen bereits das Strafrecht als solches als ein *wirkames* Mittel zum Schutz Bedrohter ansieht, lehnt sich zu früh zurück. Drittens: In immer mehr Staaten, in denen die weibliche Genitalverstümmelung praktiziert wird, wird die Tat strafgesetzlich verboten. Und in immer mehr Staaten wird die Tat auch strafverfolgt. Schließlich sind in vielen Fällen auf Grund des § 4 III 1 StAG (*ius soli*) die Opfer *deutsche* Staatsangehörige. Einer Ergänzung der §§ 5, 6 StGB bedarf es nicht unbedingt.

Zuzustimmen ist der Forderung *Hahns*, die Tat der weiblichen Genitalverstümmelung stärker zu ahnden, als es bisher vorgesehen ist. Beizupflichten ist den Argumenten, dass der Staat ein eindeutiges Signal setzen möge, dass er solche Körperverletzungen auf keinen Fall toleriert, sondern – ein frommer Wunsch – energisch bekämpft, sowie dass der Unrechtsgehalt der Tat bei einer Sanktion mit Freiheitsstrafe von lediglich sechs Monaten bis zu zehn Jahren nicht ausreichend oder angemessen gewürdigt sei. Würde ein „Urdeutscher“ seiner Tochter die äußeren Genitalien abschneiden, wäre das Medienecho groß. Von den meisten Menschen Europas werden gefühlsmäßig vier oder fünf Jahre Freiheitsstrafe für den Täter gefordert. Der Unwertgehalt der Tat liegt also deutlich über demjenigen der in § 224 StGB aufgeführten Taten. Diese werden heutzutage im Schnitt mit ungefähr drei Jahren Freiheitsstrafe geahndet (vgl. die Entscheidungen der Ausgangsinstanzen in *BGH*, NStZ-RR 2006, 37 – 2 Jahre 6 Monate; NStZ-RR 2006, 140 – 2 Jahre 8 Monate;

NStZ-RR 2005, 44 – 3 Jahre; NStZ 2001, 315 – 4 Jahre Gesamtfreiheitsstrafe; NStZ 2005, 329 [330] – 5 Jahre 6 Monate; NStZ 2003, 143 [144] – 6 Jahre). Nicht überzeugen kann das Argument, die Tat füge sich nicht in die Deliktstruktur des § 226 StGB ein, weil der Straftatbestand Fälle erfasse, „in denen durch eine vorsätzliche Körperverletzung zumindest fahrlässig eine schwere Folge verursacht wurde“. Es ist jedoch egal, ob die Folge „zumindest fahrlässig“ oder aber „absichtlich oder wesentlich“ herbeigeführt worden ist, § 226 II StGB. Die §§ 226, 227 StGB zeichnen sich durch ein erhöhtes Erfolgsunrecht (besonders schwere Tatfolgen) aus, der § 224 StGB dagegen durch ein erhöhtes Handlungsunrecht (besonders gefährliche Tatbegehung; *Schäfer/Sander/Jan Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, 4. Aufl. [2008], Rdnr. 888). Die Tat der Genitalverstümmelung ist definitiv erfolgreich/folgenreich, nicht bloß gefährlich/gefährdend (so auch *Hahn*). Unterschiede im Erfolgsunwert hinsichtlich der einzelnen „WHO-Typen“ sind in Bezug auf den Unwertgehalt nicht von Bedeutung (i. Erg. *OG Zürich*, Urt. v. 26. 6. 2008). Auch nicht überzeugen kann der Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 53 Nr. 1 AufenthG in Verbindung mit der Forderung nach einem höheren Strafmaß. Zum einen wird schon nach § 224 StGB eine Strafe von knapp drei Jahren Freiheitsstrafe ausgesprochen. Ein neuer Straftatbestand nach § 226 oder § 226 a StGB würde in der Praxis ein Strafmaß von zumeist über vier Jahren erbringen. Zum anderen: Soll das Strafrecht nun abschrecken oder nicht? Mit vier oder fünf Jahren Freiheitsstrafe lässt sich – zutreffend – viel leichter überzeugen. Das wäre auch ein klares Bekenntnis des Staates.

Mein Vorschlag: Die Tat wird in den § 226 StGB aufgenommen. Der § 226 I Nr. 2 StGB n. F. heiße: „in erheblicher Weise verstümmelt wird“ (ebenso § 85 Nr. 2 öStGB). Oder § 226 I Nr. 1a StGB n. F.: „genitalverstümmelt wird“. Für minder schwere Fälle reicht der jetzige § 226 III StGB aus. Der § 78b I Nr. 1 StGB sollte besser „bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Opfers bei Straftaten nach den §§ 174 bis 174c, 176, 176 a, 177 bis 179, 225 und 226“ lauten.

Rechtsanwalt Dirk Wüstenberg, Offenbach a. M.